



Allgemeinverfügung der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) betreffend die Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

vom 3. September 2019

Die Lotterie- und Wettkommission (Comlot),

gestützt auf Artikel 86 ff. des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017¹ (BGS),
verfügt:

Der Zugang zu online durchgeführten Geldspielen, die in der Schweiz nicht bewilligt sind, ist entsprechend Artikel 86 Absatz 1–4 BGS durch die schweizerischen Fernmeldediensteanbieterinnen zu sperren.

Die zu sperrenden Domains können der Sperrliste betreffend die Angebote im Zuständigkeitsbereich der Lotterie- und Wettkommission entnommen werden (www.comlot.ch/Sperrliste).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung bei der Lotterie- und Wettkommission (Comlot), Erlachstrasse 12, 3012 Bern, Einsprache erhoben werden (Art. 87 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 3 BGS). Die Einsprache hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Einsprache erhebenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten.

3. September 2019

Lotterie- und Wettkommission
Der Direktor: Manuel Richard

¹ SR 935.51